



Bereich Sport und Bäder / Rechtsbereich
Az: 52 / 30
Datum: 16.06.2010

2010/207
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.06.2010	

Betreff

Änderungssatzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Änderungssatzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung) in der vorgelegten Fassung (Anlage).

Sachverhalt

Der ursprüngliche § 2 Nr. 4 der Bäderordnung hat folgende Regelung:

„Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer volljährigen Begleitperson gestattet.“

Die Änderung des § 2 Nr. 4 erfolgt auf Grund der Verhinderung von Diskriminierungen.

Kinder unter 7 Jahren sind verschuldensunfähig (§ 828 BGB), so dass sie in einem höheren Maß zu beaufsichtigen sind. Vor diesem Hintergrund werden Kinder unter 7 Jahren der Zutritt und Aufenthalt in dem Bad nur zusammen mit einer aufsichts- und verantwortungsfähigen Person gestattet. Eine solche Person kann auch ein Jugendlicher ab Vollendung des 14. Lebensjahres sein.

**1. Änderungssatzung vom
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-
Rauxel (Bäderordnung) vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung) vom 13.12.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Castrop-Rauxel vom 20.12.2002) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 4 wird unter Aufhebung der alten Regelung wie folgt neu gefasst:

„Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie hilfsbedürftige Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet; dies gilt auch für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.

Kinder unter 7 Jahren haben nur Zutritt auf Aufenthalt in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den . Juni 2010

Beisenherz
Bürgermeister